

Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25b Abs. 1 und 3 erster Satz

¹ Kantone, in denen am 1. Januar 2002 eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten zur Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie C ermächtigt waren, dürfen, sofern die Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 4 HMG erfüllt ist, Drogistinnen und Drogisten die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie C gestatten.

³ Ist die Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 4 HMG nicht mehr erfüllt, ist die Ermächtigung zu widerrufen. ...

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 812.212.21

